

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Waldorf-Kindertagespflege e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Arbeitsgemeinschaft der Waldorf-Kindertagespflege e.V.	1
§ 2 Zweck	
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Mitgliederversammlung	
§ 6 Auflösung des Vereins	3

§ 1 Arbeitsgemeinschaft der Waldorf-Kindertagespflege e.V.

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Waldorf-Kindertagespflege e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR5815 eingetragen. Sitz des Vereins ist Essen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 18.08.2022 in Kraft. Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Verein verfolgt darüber hinaus den ideellen Vereinszweck, Kinder im Rahmen der Kindertagespflege – durch in ihm mitgliederschaftlich organisierte Kindertagespflegepersonen auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und der weltweiten Waldorfpädagogischen-Bewegung – zu betreuen, zu bilden und kindgerecht zu erziehen.

- (4) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch insbesondere durch den Erwerb einer Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 2610. Der Verein beabsichtigt, die Waldorf-Kindertagespflege unter dem Dach der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. zu organisieren, den Namen Waldorf zu schützen und der Waldorf-Kindertagespflege die Nutzung dieses Namens in Übereinstimmung mit dem Leitbild, der Satzung und den Prinzipien der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. zu ermöglichen. Der Verein beabsichtigt schließlich, mit seiner Gründung der inhaltlichen und pädagogisch-fachlichen Arbeit der Waldorf-Kindertagespflege eine zweckmäßige Rechtsgrundlage zu verschaffen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre gegebenenfalls eingezahlten finanziellen Anteile und den gemeinen Wert ihrer möglicherweise geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein wird seine Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einsetzen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Grundlage für die Mitgliedschaft sind die dieser Satzung als Anlage beigefügten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Über Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des pädagogischen Beirats.

(3) Die Mitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge im herkömmlichen Sinn. Förderbeiträge im Rahmen des ideellen und gemeinnützigen Vereinszwecks, auch regelmäßige, deren Höhe zwischen dem Vorstand und dem Mitglied jeweils im Einzelfall individuell vereinbart werden können, sind jederzeit willkommen und möglich. Solche sind dem Mitglied jeweils ordentlich zu bescheinigen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt bleibt der Vorstand kommissarisch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand kann Beisitzer und/oder Geschäftsführer berufen oder abberufen.

(3) Ein Mitglied im Vorstand wird aus dem Vorstand der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. entsandt, welches bei grundlegenden/wesentlichen Beschlüssen ein Vetorecht hat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll ein Mal im Jahr zusammentreten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß per E-Mail eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Möglichkeit einmütig, ansonsten mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, wird die Beschlussfassung auf die nächste stattfindende Mitgliederversammlung vertagt und erfolgt dann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse sollen im Beschlussprotokoll dokumentiert werden. Protokolle werden ausgefertigt und vom Vorstand und vom Protokollanten unterzeichnet.

(3) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden soll.

(4) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten. Die Mitglieder statten den Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht aus.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Landauer Straße 66, D-67434 Neustadt an der Weinstrasse.

Die Vereinigung der Waldorfkindergärten ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 2610 eingetragen.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 18.08.2022